

Die Bewertung von Verbindlichkeiten

2. Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten

Werden von ausländischen Zulieferern Zahlungsziele in Fremdwährung (z. B. in USD) oder bei ausländischen Banken Kredite in Fremdwährung (z. B. in USD) gewährt, so muss man berücksichtigen, dass sich deren Höhe aufgrund der Wechselkursschwankung zum EUR bei der Bilanzierung verändern kann!

Auszug aus der Kurstabelle einer Bank:

Fremdwährung je 1 EUR	Devisenkurse		Sortenkurse	
	Geld (entspricht „Ankauf“)	Brief (entspricht „Verkauf“)	Ankauf	Verkauf
USD	1,0957	1,1070	1,0756	1,1283

Bank kauft € (von uns) an und verkauft \$ (an uns). Zum Beispiel: Wir begleichen eine Rechnung bei einem **Import** gegenüber einem ausl. Verkäufer.

Bank kauft \$ (von uns) an und verkauft € (an uns). Zum Beispiel: Ein ausländischer Käufer begleicht eine Rechnung bei einem **Export** von uns.

Die Sortenkurse stehen für den Tausch von Bargeld und sind nicht relevant.

Die Devisenkurse stehen für den Tausch von Giralgeld (z. B. Überweisungen, Zahlung per Kreditkarte) und sind für die Bewertung der Verbindlichkeit wichtig. Eine Fremdwährungs-Verbindlichkeit muss immer zum Devisenmittelkurs gerechnet werden.

$$\text{Devisenmittelkurs} = \frac{\text{Geldkurs} + \text{Briefkurs}}{2}$$

→ hier: $\frac{1,0957 + 1,1070}{2} = 1,10135$

Merke: Wenn der Wechselkurs sinkt (z. B. von 1,10135 auf 1,0800), dann ist das für die Fremdwährungsverbindlichkeit negativ, denn sie steigt an.

Beispiel:

Wir haben eine Verbindlichkeit in Höhe von 10 000,00 USD gegenüber einem amerikanischen Zulieferer.

Bewertung zum Wechselkurs EUR/USD („aktuell“) = 1,10135: $\frac{10\,000,00}{1,10135} = 9\,079,77 \text{ EUR}$

Bewertung mit Wechselkurs EUR/USD („später“) = 1,0800: $\frac{10\,000,00}{1,0800} = 9\,259,26 \text{ EUR}$

Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten

1. Zugangsbewertung (Ausgangssituation):

Aktuelle Devisenkurse: EUR/USD

Geld	Brief
1,0933	1,1093

→ Devisenmittelkurs = $(1,0933 + 1,1093) / 2 = 1,1013$

$\frac{10\,000,00}{1,1013} = 9\,080,18 \text{ EUR}$

2. Folgebewertung (am Bilanzstichtag; der Wechselkurs hat sich verändert):

HGB § 256 a → [§ 253 (1) bzw. § 252 (1) S. 4]

Restlaufzeit der Verbindlichkeit > 1 Jahr	Restlaufzeit der Verbindlichkeit ≤ 1 Jahr							
Die Verbindlichkeit muss zwingend zum <u>höheren EUR-Betrag (=niedrigerem Devisenmittelkurs)</u> bewertet werden. Höchstwertprinzip gilt!	Die Verbindlichkeit muss zwingend zum <u>aktuell gültigen Devisenmittelkurs</u> bewertet werden. Höchstwertprinzip gilt <u>nicht!</u>							
Hier: • Der Devisenmittelkurs hat sich auf 1,0800 entwickelt. → Bewertung: $\frac{10\,000,00}{1,0800} = 9\,259,26 \text{ EUR}$ → „Wechselkursverlust“: $9\,259,26 \text{ EUR} - 9\,080,18 \text{ EUR} = 179,08 \text{ EUR}$.	Hier: • Der Devisenmittelkurs hat sich in Fall 1 auf 1,0800 entwickelt. • Der Devisenmittelkurs hat sich im Fall 2 auf 1,1200 entwickelt.							
Buchungssatz: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Konten</th> <th>Soll</th> <th>Haben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>sonst. betriebliche Aufwendungen an Verbindlichkeiten a. LL.</td> <td>179,08</td> <td>179,08</td> </tr> </tbody> </table>	Konten	Soll	Haben	sonst. betriebliche Aufwendungen an Verbindlichkeiten a. LL.	179,08	179,08	Fall 1: Bewertung: $\frac{10\,000,00}{1,0800} = 9\,259,26 \text{ EUR}$ → „Wechselkursverlust“: $9\,259,26 \text{ EUR} - 9\,080,18 \text{ EUR} = 179,08 \text{ EUR}$. Buchungssatz: <i>derselbe wie links!</i>	Fall 2: Bewertung: $\frac{10\,000,00}{1,1200} = 8\,928,57 \text{ EUR}$ → „Wechselkursgewinn“: $9\,080,18 \text{ EUR} - 8\,928,57 \text{ EUR} = 151,61 \text{ EUR}$.
Konten	Soll	Haben						
sonst. betriebliche Aufwendungen an Verbindlichkeiten a. LL.	179,08	179,08						
	Buchungssatz: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Konten</th> <th>Soll</th> <th>Haben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verbindlichkeiten a. LL. an sonst. betriebliche Erträge</td> <td>151,61</td> <td>151,61</td> </tr> </tbody> </table>		Konten	Soll	Haben	Verbindlichkeiten a. LL. an sonst. betriebliche Erträge	151,61	151,61
Konten	Soll	Haben						
Verbindlichkeiten a. LL. an sonst. betriebliche Erträge	151,61	151,61						

Wird bei der Aufnahme eines Auslandskredites in Fremdwährung ein Disagio gebildet (→ Aktive Rechnungsabgrenzung/ ARA), so führen Wechselkursveränderungen nicht zu einer Veränderung des ARA-Postens. Der ARA-Posten wird zum Devisenmittelkurs bewertet, der bei der Aufnahme des Kredites Gültigkeit hatte.